

# MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

---

Studienjahr 2019/20

18.05.2020

125. Stück

---

## **Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren in den Erweiterungsstudien im Bereich der Primarstufe für das Studienjahr 2020/21**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Das Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2020/21 an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau (KPH Graz) zu einem Erweiterungsstudium zur Erweiterung eines Lehramtsstudiums um einen (zusätzlichen) Schwerpunkt im Bereich der Primarstufe (§ 38c HG 2005 idgF) oder zu einem Erweiterungsstudium für AbsolventInnen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums Lehramt für Volksschulen oder Sonderschulen an Pädagogischen Hochschulen (§ 38d HG 2005 idgF) zugelassen werden wollen.

### **§ 2 Zahl der Studienplätze**

Die Zulassung zu den gegenständlichen Erweiterungsstudien erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

### **§ 3 Reihung**

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle StudienwerberInnen zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Für StudienwerberInnen mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium für das Lehramt an Sonderschulen zu einem Erweiterungsstudium im Wahlpflichtbereich Religionspädagogik (gemäß § 38d HG 2005 idgF) gilt darüber hinaus, dass AbsolventInnen eines solchen Studiums der Pädagogischen Hochschule Steiermark oder der KPH Graz vorgereicht werden.

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

Die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium zur Erweiterung eines Lehramtsstudiums um einen (zusätzlichen) Schwerpunkt im Bereich der Primarstufe (§ 38c HG 2005 idgF) oder zu einem Erweiterungsstudium für AbsolventInnen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums Lehramt für Volksschulen oder Sonderschulen an Pädagogischen Hochschulen (§ 38d HG 2005 idgF) setzt die Erfüllung der gesetzlichen sowie im Curriculum festgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen und den Erhalt eines Studienplatzes gemäß § 3 voraus.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung wurde am 13.05.2020 vom Rektorat beschlossen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau:

Die Rektorin:

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Seel